

Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Kreis Gütersloh hat nach § 8 Abs. 1 APG NRW eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege zur Umsetzung der Aufgaben nach den §§ 8 und 9 SGB XI und nach dem APG NRW eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Konferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote im Bereich Alter und Pflege.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege setzt sich zusammen aus
 - 1 Vertreter der privatgewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen,
 - 2 Vertretern der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen,
 - 1 Vertreter der teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege),
 - 1 Vertreter der Anbieter für Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
 - 1 Vertreter der privatgewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen,
 - 1 Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen,
 - 1 Vertreter der Anbieter von Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen
 - 1 Vertreter der Heimbeiräte bzw. Heimfürsprecher
 - 1 Vertreter der Krankenhäuser,
 - 1 Vertreter des Gerontopsychiatrischen Zentrums Gütersloh,
 - 2 Vertretern der Pflegekassen,
 - 1 Vertreter der Medizinischen Dienste der Krankenkassen,
 - 1 Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen,
 - 1 Vertreter der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften,
 - 1 Vertreter der kommunalen Integrationsräte,und aus
 - 3 Vertretern der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 - 1 Vertreter der Ärzteschaft,
 - 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände,
 - je 1 Vertreter der Kreisverbände des VdK und des Sozialverband Deutschland (SoVD) ,
 - 1 Vertreter einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe im Kreis Gütersloh
 - je einem Vertreter der Kreistagsfraktionen und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Kreises Gütersloh,
 - der zuständigen Fachbereichsleitung und je 1 Vertreter der Abteilungen Gesundheit und Soziales des Kreises Gütersloh.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

- (2) Mitglieder der Konferenz Alter und Pflege werden von ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Jedes Mitglied hat seine Gruppe über Verlauf und Inhalt der Besprechungen der Konferenz zu unterrichten.

Die Mitgliedschaft der Pflegeanbieter endet mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Im Übrigen scheidet ein Mitglied dann aus der Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird.

- (3) Zu den Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Über die Aufnahme weiterer ständiger Vertreter entscheidet die Konferenz (Verfahren siehe § 10 Änderung der Geschäftsordnung).

§ 3 Vorsitz

Vorsitzende/ Vorsitzender der Konferenz Alter und Pflege ist die Fachbereichsleitung für Bildung, Jugend und Soziales des Kreises Gütersloh. Vertreter ist die Leitung der Abteilung Soziales des Kreises Gütersloh.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Konferenz Alter und Pflege wird von der Abteilung Soziales des Kreises Gütersloh, Sachgebiet „Pflege“, wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind
 - Sitzungsdienste (Sitzungsvorbereitung und Protokollführung),
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
 - Vorbereitung von Presseveröffentlichungen durch die Pressestelle des Kreises Gütersloh,
 - Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen (soweit erforderlich).
- (3) Der Versand von Einladungen, Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten, Protokollen und sonstigen Informationen erfolgt – soweit möglich – per Email an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Bei Interesse können auch andere an dem Thema Alter und Pflege Interessierte diese Informationen per Email erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Konferenz Alter und Pflege stellen der Geschäftsstelle auf Anfrage die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Konferenz notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 5 Ort und Termine der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende legt den Ort und die Termine der Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege fest. Die Einladung soll spätestens 3 Wochen vor der Sitzung mit Tagesordnung erfolgen. Die Sitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Mitglieder haben im Fall der Verhinderung, die Geschäftsstelle und Ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende der Pflegekonferenz setzt die Tagesordnung fest.

- (2) Sie/ Er hat Vorschläge der Mitglieder der Pflegekonferenz für die Tagesordnung zu berücksichtigen.

§ 7 Informationsaustausch

- (1) Den Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege werden Einladungen und Protokolle sowie aktuelle Informationen zum Thema „Alter und Pflege“ über einen „Email-Newsletter der Geschäftsstelle“ zur Verfügung gestellt.
- (2) Anmerkungen und Anregungen zu relevanten Themen werden von der Geschäftsstelle gesammelt und gebündelt und an die (stellvertretenden) Mitglieder weitergegeben.
- (3) Die (stellvertretenden) Mitglieder stellen der Geschäftsstelle entsprechende (weiterzuleitende) Informationen zur Verfügung.

§ 8 Arbeitskreise

Die Konferenz Alter und Pflege kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend in der Konferenz beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht Mitglieder der Konferenz Alter und Pflege in Sinne des § 2 sind.

§ 9 Entscheidungen der Konferenz Alter und Pflege

- (1) Die Konferenz Alter und Pflege erarbeitet Entscheidungen mit empfehlendem Charakter. Entscheidungen werden, soweit von den Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Ihrer ständigen Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege vorgeschlagen werden. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder nach § 2 für diesen Vorschlag stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Konferenz Alter und Pflege in Kraft.